

**GEMEINDE RINGSBERG**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**BEGRÜNDUNG**

Begründung - Teil A

Begründung - Teil B Umweltbericht

Begründung - Teil C Fachbeitrag zum Artenschutz

GEMEINDE RINGSBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

BEGRÜNDUNG TEIL A

Bearbeitet:

Schleswig, den 13.05.2013

ingenieurgesellschaft nord  
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

**ign**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Gemeinde Ringsberg</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Zur Darstellung der Bauflächen</b>	<b>2</b>
3.1	Gemischte Bauflächen	2
3.2	Wohnbauflächen	3
3.3	Sonstiges Sondergebiet - Landwirtschaft und Viehhandel	4
<b>4.</b>	<b>Flächen für die Abwasserbeseitigung - Kläranlage</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Bundesstraße 199 und Kreisstraße 93</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Flächen für den Wald - Waldabstand</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Flächen für die Landwirtschaft</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebe</b>	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b>Teiche</b>	<b>6</b>
<b>10.</b>	<b>Vorfluter</b>	<b>6</b>
<b>11.</b>	<b>Archäologie</b>	<b>7</b>
<b>12.</b>	<b>Baudenkmale</b>	<b>7</b>
<b>13.</b>	<b>Altlastenverdächtige Fläche</b>	<b>8</b>
<b>14.</b>	<b>Stromversorgungsanlagen</b>	<b>8</b>
<b>15.</b>	<b>Richtfunkstrecke</b>	<b>8</b>
<b>16.</b>	<b>Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg</b>	<b>8</b>
<b>17.</b>	<b>Fachbeitrag zum Artenschutz</b>	<b>10</b>
<b>18.</b>	<b>Biotopverbundsystem</b>	<b>10</b>
<b>19.</b>	<b>Biotope</b>	<b>10</b>
<b>20.</b>	<b>Geotope</b>	<b>11</b>

<b>21. Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
21.1 Wasser	11
21.2 Abwasser	11
21.3 Strom	12
21.4 Gas	12
21.5 Telekommunikation	12
21.6 Abfall	12
<b>22. Brandschutz</b>	<b>12</b>

**Anlage:**

Immissionsschutz-Stellungnahme Überplanung der Hofstelle Heinrich H. Nissen zu Zwecken von Wohnbebauung in der Glücksburger Straße 16, Flur 3, Flurstück 86 / 9 u. a. in der Gemeinde Ringsberg - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Futterkamp, vom 02.11.2012

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ringsberg stellt erstmalig einen Flächennutzungsplan auf, der das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ringsberg abdeckt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringsberg hat in ihrer Sitzung vom 14.03.2011 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde Ringsberg nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Ringsberg verfügt über einen Landschaftsplan, der das gesamte Gemeindegebiet abdeckt und auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes aufgestellt wurde.

Die Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes können nicht insgesamt aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Ringsberg entwickelt werden. Auf **Ziffer 10.3 Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung** der **BEGRÜNDUNG - TEIL A** wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der Amtsverwaltung des Amt Langballig in Langballig kann der Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Ringsberg eine Umweltprüfung auf der Grundlage des Baugesetzbuches ( § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ) durchgeführt und das Ergebnis in einem Umweltbericht dargelegt ( § 2a Baugesetzbuch ).

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt im besonderen Maße die Belange des Umweltschutzes. In ihm wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes, siehe **BEGRÜNDUNG - TEIL B, Umweltbericht**.

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ringsberg wurde ein Fachbeitrag zum Themenbereich Artenschutz erstellt. Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung, siehe **BEGRÜNDUNG - TEIL C, Fachbeitrag zum Artenschutz**.

## 2. Gemeinde Ringsberg

Ringsberg ist eine ländlich strukturierte Gemeinde, die im Kreis Schleswig-Flensburg liegt, westlich der Gemeinde Langballig.

Angrenzend an die Gemeinde Ringsberg liegen im Uhrzeigersinn von Norden die Gemeinden Munkbrarup, Langballig, Grundhof und Husby

Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde Ringsberg zum Amt Langballig, das seinen Sitz in Langballig hat.

Gemäß der Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein - Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg - ist der Gemeinde Ringsberg den Nahbereich des Oberzentrum Flensburg zugeordnet.

Die Gemeinde Ringsberg ist Erholungsort:

Sie ist gemäß dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 Teil des Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Oberzentrum Flensburg.

Der flächenmäßige Umfang des Gemeindegebietes Ringsberg beträgt 526 ha, dies entspricht einer Größe von 5,26 km<sup>2</sup>.

Die Gemeinde Ringsberg hat 512 Einwohner ( 31.03.2010 ). Dies entspricht einer Einwohnerdichte von 97 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Die Gemeinde Ringsberg gehört naturräumlich zum östlichen Hügelland.

Ringsberg wird überwiegend als Wohnort genutzt. Die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Höfe liegt im baulichen Außenbereich der Gemeinde. In der Ortslage Ringsberg gibt es neben einigen landwirtschaftlichen Betrieben kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe.

Das Gemeindegebiet Ringsberg verfügt über ein ausreichendes öffentliches Straßennetz, das aus den vorhandenen Gemeindestraßen und den Gemeindewegen gebildet ist.

Über die Kreisstraße 93 im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes und die Bundesstraße 199 ( West- Ostrichtung ) im mittleren Bereich des Gemeindegebietes, ist Ringsberg in das überörtliche Straßennetz eingebunden.

### **3. Zur Darstellung der Bauflächen**

#### **3.1 Gemischte Bauflächen**

Die bebaute Ortslage Ringsberg ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes überwiegend als Gemischte Bauflächen ( § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung ) dargestellt.

Die Größe der Gemischten Bauflächen beträgt ca. 20,84 ha.

Die gewählte Art der Bauflächendarstellung - Gemische Bauflächen - entspricht den derzeitigen baulichen Nutzungen in der Ortslage Ringsberg.

Die Ortslage Ringsberg wird baulich durch landwirtschaftliche Betriebe, Kleingewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und wohnbauliche Nutzungen geprägt.

Innerhalb der Ortslage Ringsberg befinden sich noch insgesamt 3 aktive landwirtschaftliche Betriebe mit dem Schwerpunkt der Rinderhaltung.

Die Abgrenzung der Gemischten Bauflächen entspricht in etwa der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Ringsberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Ortslage „Ringsberg“ -, die die Gemeinde Ringsberg nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch im Bereich der Ortslage Ringsberg aufgestellt hat.

Ausgenommen hiervon ist die in der Ortslage Ringsberg dargestellte Wohnbaufläche, die einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden soll. In diesem Zuge wird der derzeit dort noch bestehende landwirtschaftliche Betrieb ( mit Rinderhaltung ) seine Nutzung aufgeben.

Die Satzung ist im Jahr 1978 in Kraft getreten. Zu der Satzung hat die Gemeinde Ringsberg fünf Änderungsverfahren durchgeführt, über die die Ursprungsfassung der Satzung jeweils erweitert wurde.

Für die künftige bauliche Entwicklung stehen innerhalb der Ortslage Ringsberg nur noch wenige Baulücken zur Verfügung.

### 3.2 Wohnbauflächen

In der Ortslage Ringsberg ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes eine Wohnbaufläche ( § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch / § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung ) dargestellt.

Die Größe der Wohnbauflächen beträgt ca. 7.500 m<sup>2</sup>, ca. 0,75 ha.

Hier beabsichtigt die Gemeinde Ringsberg den Schwerpunkt der künftigen wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde zu bilden. Diesen Bereich wird die Gemeinde Ringsberg mit einem Bebauungsplan verbindlich überplanen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Gemeinde Ringsberg die städtebaulichen und technischen Rahmenbedingungen für die an diesem Standort geplante wohnbauliche Entwicklung bestimmen. Sie wird die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend bewerten und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festlegen.

In diesem Zuge wird der derzeit dort noch bestehende landwirtschaftliche Betrieb ( mit Rinderhaltung ) seine Nutzung aufgeben.

Es wurde geprüft, ob die an diesem Standort beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung mit den dann in der Ortslage Ringsberg verbleibenden 2 landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich möglicher Gerüche verträglich gestaltet werden kann, die von den Betrieben ausgehen und auf die Bebauung in der Ortslage einwirken.

Mit der Erstellung einer entsprechenden Immissionsschutz-Stellungnahme wurde die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp beauftragt.

Die Immissionsschutz-Stellungnahme Überplanung der Hofstelle Heinrich H. Nissen zu Zwecken von Wohnbebauung in der Glücksburger Straße 16, Flur 3, Flurstück 86 / 9 u. a. in der Gemeinde Ringsberg – Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Futterkamp, vom 02.11.2012 ( Az.: Abt. 7 Sg ) ist als **Anlage** beigefügt.

Auf den Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahme wird verwiesen.

Die Untersuchungen im Rahmen der Stellungnahme ergaben, dass ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche sichergestellt werden kann, bezogen auf die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Ringsberg, an diesem Standort ein Wohngebiet zu entwickeln:

Die Gemeinde Ringsberg hat sich bei den Beratungen über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes intensiv mit dem Inhalt und den Ergebnissen des zuvor angesprochenen Stellungnahme beschäftigt.

Die Gemeinde Ringsberg geht davon aus, dass die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes in dieser Hinsicht zu berücksichtigenden Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt wurden.

### **3.3 Sonstiges Sondergebiet - Landwirtschaft und Viehhandel**

Mit der Darstellung des Sonstiges Sondergebiet - Landwirtschaft und Viehhandel ( § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch / § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung ) östlich der Ortslage Ringsberg und südlich der Bundesstraße 199.

Die Größe des Sondergebietes beträgt ca. 14.000 m<sup>2</sup>, ca. 1,40 ha.

Innerhalb der als Sondergebiet dargestellten Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie ein Viehhandelsbetrieb.

Mit der Darstellung des Sondergebietes verfolgt die Gemeinde Ringsberg das Ziel, eine Grundlage für die dauerhafte Erhaltung sowie die Entwicklung der bestehenden Unternehmen an ihrem derzeitigen Standort zu schaffen.

Die an diesem Standort mögliche räumliche Entwicklung der Betriebe steht in einem angemessenen Verhältnis zum bereits bestehenden Betriebsgelände.

Die Darstellung des Sondergebietes lässt sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg entwickeln. Auf **Ziffer 16.1 Abweichung von der Landschaftsplanung** der **BEGRÜNDUNG TEIL A** wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist über die bestehende Zufahrt zur nördlich gelegenen Bundesstraße 199 in hinreichendem Umfang gesichert, auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Zufahrtsbereich.

Alternative Standorte sind aufgrund der innerhalb des Plangebietes bereits bestehenden Betriebe mit ihren Nebeneinrichtungen nur bedingt betrachtet oder näher untersucht worden. Im vorliegenden Fall wird ein Gelände überplant, das bereits überwiegend durch bauliche Nutzungen geprägt und ausreichend verkehrlich erschlossen ist.

## **4. Flächen für die Abwasserbeseitigung - Kläranlage**

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes sind nördlich der Ortslage Ringsberg Flächen für die Abwasserbeseitigung, Kläranlage ( § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch ) dargestellt.

Die Größe der Flächen für die Abwasserbeseitigung beträgt ca. 17.000 m<sup>2</sup>, ca. 1,70 ha.

Es handelt sich hierbei um das Gelände, auf dem die Gemeinde Ringsberg ihr Klärwerk betreibt, eine Klärteichanlage.

## **5. Bundesstraße 199 und Kreisstraße 93**

Innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg verlaufen die Bundesstraße 199 und die Kreisstraße 93.

Im Zusammenhang mit der Bundesstraße 199 sind keine Ortsdurchfahrtsgrenzen festgesetzt, gemäß Bundesfernstraßengesetz

Innerhalb der Ortslage Ringsberg wurden im Zuge der Kreisstraße 93 Ortsdurchfahrtsgrenzen festgesetzt.

Auf die entsprechenden Darstellungen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Außerhalb der vorgenannten Ortsdurchfahrtsgrenzen dürfen gemäß Bundesfernstraßengesetz in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 199 und gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 93 Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Gemessen wird der Abstand vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Außerdem dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Bundesstraße 199 sowie zur Kreisstraße 93 nicht angelegt werden.

Auf die entsprechenden Darstellungen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden keine besonderen schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt, bezogen auf den Straßenverkehrslärm, der von der Bundesstraße 199 bzw. der Kreisstraße 93 ausgeht und auf die umgebende vorhandene oder künftig weitergehende Bebauung einwirken könnte.

Die Belange des Lärmschutzes sind aus Sicht der Gemeinde Ringsberg abschließend in den der Änderung des Flächennutzungsplanes folgenden Bauleitplanverfahren oder Genehmigungsverfahren zu regeln, auf der Grundlage der dann bekannten konkreten Vorhaben.

Aus Sicht der Gemeinde Ringsberg kann eine Verträglichkeit zwischen den vorhandenen und künftig weitergehenden baulichen Nutzungen sichergestellt werden. Dies kann zum Beispiel durch passive und / oder aktive Schallschutzmaßnahmen erfolgen, aber auch durch eine besondere Stellung der geplanten Gebäude im Plangebiet.

## **6. Flächen für den Wald - Waldabstand**

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes sind Flächen für den Wald ( § 5 Abs. 2 Nr. 9. b Baugesetzbuch ) dargestellt. Es handelt sich hierbei insgesamt um bestehenden Wald.

Die Größe der Waldflächen beträgt ca. 21,90 ha.

Die Darstellung der Waldflächen in der Planzeichnung ist hinsichtlich ihrer Lage sowie des flächenmäßigen Umfangs in Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord - Untere Forstbehörde -, Flensburg, erfolgt und wurde aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg übernommen.

Bei den weiteren Planungen sind die Regelungen des § 24 Waldabstand des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu beachten. In der Planzeichnung des Flä-

Flächennutzungsplanes ist der Waldabstand - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - dargestellt.

Nach § 24 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein beträgt die Tiefe des Waldabstandes zum vorhandenen Wald 30 m. Innerhalb des Waldabstandes gelten Bauverbote. Bei den Verfahren, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die Verbote des § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein zu beachten.

## **7. Flächen für die Landwirtschaft**

Die nicht in anderer Weise dargestellten Flächen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, sind in ihrer Grundnutzung als Flächen für die Landwirtschaft ( § 5 Abs. 2 Nr. 9. a Baugesetzbuch ) dargestellt. Diese Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

## **8. Landwirtschaftliche Betriebe**

Nach Angabe der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein haben 10 landwirtschaftliche Betriebe ihr Hofstelle im Gemeindegebiet Ringsberg.

Innerhalb der Ortslage Ringsberg befinden sich noch insgesamt 3 landwirtschaftliche Betriebe mit dem Schwerpunkt der Rinderhaltung.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und anderen baulichen Nutzungen im Umgebungsbereich der Betriebe, insbesondere der von Wohnnutzungen, ist bei weiteren konkreten Vorhaben abschließend zu prüfen, ob mit der Realisierung des jeweiligen Vorhabens die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Im baulichen Außenbereich der Gemeinde Ringsberg liegen weitere 7 landwirtschaftliche Betriebe.

## **9. Teiche**

Im Gemeindegebiet Ringsberg liegt eine Vielzahl von Teichen. Sie sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als Wasserfläche Vorfluter ( § 5 Abs. 2 Nr. 7 Baugesetzbuch ) dargestellt und mit einem „T“ gekennzeichnet.

Teilweise handelt es sich um Gewässer, die den besonderen Schutzvorschriften des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen. Eine entsprechende Darstellung - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgt.

Die Darstellungen wurden unverändert aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg in den Flächennutzungsplan übernommen.

## **10. Vorfluter**

Im Gemeindegebiet Ringsberg liegen offene und verrohrte Vorfluter ( § 5 Abs. 2 Nr. 7 Baugesetzbuch ), die durch den Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau bzw. den Wasser- und Bodenverband Langballigau betrieben und unterhalten werden.

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes sind die offenen und verrohten Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau bzw. die des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau dargestellt.

## 11. Archäologie

Innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg befinden sich folgende Archäologische Interessengebiete die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - dargestellt sind:

- Interessengebiet 1  
Megalithgrabgruppe aus Gräbern der Jungsteinzeit. Die Grabanlagen haben Längen von bis zu 275 m und Grabhügelgruppe.
- Interessengebiet 2  
Megalithgrabgruppe aus Gräbern der Jungsteinzeit und weitere Grabhügel.
- Interessengebiet 3  
Megalithgrabgruppe und Streufunde der Jungsteinzeit.
- Interessengebiet 4  
Urnengräberfeld und Grabhügel der Bronzezeit und der Eisenzeit.
- Interessengebiet 5  
Megalithgrabgruppe der Jungsteinzeit.
- Interessengebiet 6  
Burgwall und Urnengräberfeld der Eisenzeit und des Mittelalters.
- Interessengebiet 7  
Grabhügel.
- Interessengebiet 8  
Megalithgrab der Jungsteinzeit.
- Interessengebiet 9  
Grabhügel.

Nach Angabe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sind die vorgenannten Interessengebiete nicht so zu verstehen, dass in diesen Gebieten keine Veränderung zugelassen werden kann, sondern dass hier mit archäologischer Substanz zu rechnen ist.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein möchte bei Planungen und Bauvorhaben in diesen Bereichen beteiligt werden, um im Einzelfall zu prüfen, ob archäologische belange durch die jeweilige Maßnahme berührt werden.

Wenn innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Archäologische Landesamtes Schleswig-Holstein, Schleswig, unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 12. Baudenkmale

Innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg befinden sich folgende Baudenkmale die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - dargestellt sind:

- Poststraße 4 - Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 5 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Land Schleswig-Holstein ( mit Eintragung in das denkmalbuch )  
Es handelt sich um ein langgestrecktes nordangeliter Wandständerhaus, eine ehemalige Krugstelle.
- Glücksburger Straße 15 - Kulturdenkmal gemäß § 1 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Land Schleswig-Holstein ( einfaches Kulturdenkmal )  
Es handelt sich um ein kombiniertes Wohn- und Wirtschaftsgebäude.
- Bahnhofstraße 1 - Kulturdenkmal gemäß § 1 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Land Schleswig-Holstein ( einfaches Kulturdenkmal )  
Es handelt sich um ein kombiniertes großes Wohn- und Wirtschaftsgebäude.
- Glücksburger Straße 13 - Kulturdenkmal gemäß § 1 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Land Schleswig-Holstein ( einfaches Kulturdenkmal )  
Es handelt sich um ein kombiniertes großes Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

### **13. Altlastenverdächtige Fläche**

Im Boden- und Altlastenkataster, das der Kreis Schleswig-Flensburg - Bodenschutzbehörde- führt, ist innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg 1 altlastenverdächtige Fläche erfasst.

Die Lage der ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften – dargestellt. Sie ist als Altlastenverdächtige Fläche ( § 2 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz ) bezeichnet und in der Planzeichnung mit „A“ bezeichnet.

Bei dem Altlastenstandort handelt es sich um eine Altablagerung. Dort wurden Hausmüll, Bauschutt, und pflanzliche Abfälle abgelagert.

### **14. Stromversorgungsanlagen**

Innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg befinden sich Anlagen der Stromversorgung, die durch die Schleswig-Holstein Netz AG betreiben und unterhalten werden.

Auf die besondere Darstellung der Anlagen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ringsberg wurde verzichtet.

### **15. Richtfunkstrecke**

Über das nördliche Gemeindegebiet Ringsberg verläuft eine militärische Richtfunkstrecke.

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist die ungefähre Lage der Richtfunkstrecken mit ihrem Trassenschutzbereich - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - dargestellt.

Der Trassenschutzbereich ist von Hindernissen freizuhalten. Nähere Angaben zu den Richtfunkstrecken erteilt die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -, Kiel.

### **16. Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg**

Die Gemeinde Ringsberg verfügt über einen Landschaftsplan, der das gesamte Gemeindegebiet abdeckt und auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes aufge-

stellt wurde. Im Jahr 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringsberg den Landschaftsplan beschlossen.

In der Amtsverwaltung des Amt Langballig, in Langballig, kann der Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

Die aus ihrer Sicht zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes hat die Gemeinde Ringsberg in den gemeindlichen Flächennutzungsplan als Darstellung übernommen.

Mit Ausnahme des südlich der Bundesstraße 199 - im östlichen Bereich des Gemeindegebietes - dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und Viehhandel, lassen sich die Inhalte des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg ableiten.

### **16.1 Abweichung von der Landschaftsplanung**

Wie bereits dargelegt, weicht die Darstellung des südlich der Bundesstraße 199, im östlichen Bereich des Gemeindegebietes, dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und Viehhandel von den Inhalten des Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg ab.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg ( siehe Planzeichnung „Planung“ ) sind die im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und Viehhandel überplanten Flächen nicht für die Entwicklung eines Sondergebietes vorgesehen. Insofern wird hier bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Ringsberg nicht Rechnung getragen.

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ringsberg hat die Gemeinde Ringsberg entschieden, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung des angesprochenen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und Viehhandel abzuweichen.

Aus Sicht der Gemeinde Ringsberg werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung als Sondergebiet einen Vorrang vor den Ergebnissen der Landschaftsplanung eingeräumt.

Die Ziele des Naturschutzes werden im vorliegenden Fall aufgrund der Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall wird ein Gelände überplant, das bereits überwiegend durch bauliche Nutzungen vorgeprägt ist und ausreichend verkehrlich erschlossen ist.

Alternative Standorte sind aufgrund der innerhalb des Plangebietes bereits bestehenden Betriebe mit ihren Nebeneinrichtungen nur bedingt betrachtet oder näher untersucht worden.

Insgesamt betrachtet, ist es aus Sicht der Gemeinde Ringsberg im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Ringsberg

abzuweichen, um so die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde Ringsberg am gewählten Standort vorzubereiten.

Das Erfordernis einer Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes wird im vorliegenden Fall durch die planende Gemeinde Ringsberg nicht gesehen.

## 17. Umweltbericht

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ringsberg wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

In ihr sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und nach § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2a Baugesetzbuch bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung, siehe **BEGRÜNDUNG - TEIL B, Umweltbericht**.

Auf die Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes wird verwiesen. Der Umweltbericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Ringsberg die Umweltauswirkungen, die durch den vorliegenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ringsberg vorbereitet werden, als nicht erheblich ein.

## 17. Fachbeitrag zum Artenschutz

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ringsberg wurde ein Fachbeitrag zum Themenbereich Artenschutz erstellt.

Er bildet einen gesonderten Teil der Begründung, siehe **BEGRÜNDUNG - TEIL C, Fachbeitrag zum Artenschutz**.

Auf die Inhalte und Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages erfolgten Ermittlungen wird verwiesen.

## 18. Biotopverbundsystem

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein weist Bereiche im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Ringsberg als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Verbundsystem- aus.

Eine entsprechende Darstellung - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - ist in der Planzeichnung erfolgt.

## 19. Biotope

Innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg befinden sich flächenhafte Bereiche, die den besonderen Schutzvorschriften des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen. Eine entsprechende Darstellung - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - ist in der Planzeichnung erfolgt.

Eine entsprechende Darstellung - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - ist in der Planzeichnung erfolgt.

Die Darstellungen wurden unverändert aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg in den Flächennutzungsplan übernommen.

Innerhalb des Gemeindegebietes Ringsberg befindet sich ein Vielzahl von Knicks, die den besonderen Vorschriften des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4. Landesnaturschutzgesetz unterliegen. Danach sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen. Wegen ihrer Kleinteiligkeit wurde auf eine besondere Darstellung der Knicks in der Planzeichnung verzichtet.

Auch die naturnahen Fließgewässer sind nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. In diesem Zusammenhang wurde auf eine besondere Darstellung in der Planzeichnung verzichtet.

## **20. Geotope**

Im Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein 1999 sind im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Ringsberg Geotope dargestellt. Eine entsprechende Darstellung - Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - ist in der Planzeichnung erfolgt. Sie sind in der Planzeichnung mit „B 3“ und „B4“ bezeichnet.

Es handelt sich um folgende Biotope:

- Geotop B 3  
Bachtal südwestlich von Bockholmwik.
- Geotop B 4  
Bachtal bei Siegumlund.

Die Darstellungen wurden unverändert aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Ringsberg in den Flächennutzungsplan übernommen.

## **21. Ver- und Entsorgung**

### **21.1 Wasser**

Die Gemeinde Ringsberg wird durch den Wasserverband Nordangeln mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

### **21.2 Abwasser**

Die in der Ortslage Ringsberg anfallenden Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden über Rohrleitungen im Mischsystem gesammelt und dem Klärwerk Ringsberg zur abschließenden Behandlung zugeführt.

Das Klärwerk Ringsberg sowie das Kanalnetz werden durch die Gemeinde Ringsberg betrieben und unterhalten.

Die im Zusammenhang mit baulichen Nutzungen außerhalb der Ortslage Ringsberg anfallenden Schmutzwasser werden dezentral über entsprechende Hauskläranlagen behandelt, die durch den jeweiligen Grundstückseigentümer betrieben und unterhalten werden.

Die im Zusammenhang mit baulichen Nutzungen außerhalb der Ortslage Ringsberg anfallenden Niederschlagswasser werden auf den jeweiligen Grundstücken versickert bzw. in die Vorflut des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau bzw. des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau eingeleitet.

### **21.3 Strom**

Die Stromversorgung der Gemeinde Ringsberg erfolgt durch die E.ON Hanse AG.

### **21.4 Gas**

Die Gemeinde Ringsberg wird durch die E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt.

### **21.5 Telekommunikation**

Eine ausreichende Versorgung des Gemeindegebietes Ringsberg mit Telekommunikationseinrichtungen ist sichergestellt.

### **21.6 Abfall**

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg ( Abfallwirtschaftsatzung - AWS ) wird verwiesen.

## **22. Brandschutz**

In der Gemeinde Ringsberg besteht eine Freiwillige Feuerwehr.